

## Satzung

des Waldorfkindergarten Herdecke e.V. in 58313 Herdecke

### § 1 Name, Sitz, Eintragungen

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Herdecke e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Herdecke (Ruhr)

### § 2 Zweck

- Text
1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Erziehungsberechtigten, Erzieher/innen und besonders interessierten natürlichen Personen aus dem gemeinsamen Willen, Kindern vom Beginn des 1. Lebensjahres an bis zur Schulpflicht und darüber hinaus auf der Grundlage der Menschenkunde und der Pädagogik Rudolf Steiners zu betreuen und zu erziehen.
  2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Der Verein kann kooperativ bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies dem Vereinszweck dienlich ist. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke betreibt der Verein auch Weiterbildung, ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.
  7. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
  8. Eine Beschäftigung der Eltern mit den Besonderheiten der Waldorfpädagogik im Laufe der Kindergartenzeit wird angestrebt. Elternabende, Vorträge oder Workshops sollen dazu beitragen, dies lebendig und im offenen Austausch zu gestalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer für seine Ziele tätig sein will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglied des Vereins sollten alle Erziehungsberechtigten werden, die die Einrichtungen des Vereins für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Weitere Mitglieder können aufgenommen werden, wenn hierfür ein besonderes Interesse besteht.

Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Erziehungsberechtigten sowohl für die laufende Beschlussfassung als auch für die Änderung der Satzung jeweils die erforderliche Mehrheit haben.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) die Einrichtung wegen der Schulpflicht verlassen, ändert sich automatisch von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft, wenn keine schriftliche Abmeldung vorliegt.

Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes beschließt ein von der Mitgliederversammlung mit 2/4 Mehrheit gewählter Ausschuss einstimmig. Das Ausschlussverfahren muss für jedes einzelne Mitglied gesondert durchgeführt werden.

### **§ 4 Beitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Jede Familie erbringt Arbeitsleistungen für den Verein. Ersatzweise ist für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ein Geldbetrag zu zahlen.

In berechtigten Ausnahmefällen kann die Kindergartenleitung in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Anzahl der Stunden reduzieren bzw. von der Arbeitsleistung in vollem Umfang absehen. Die Anzahl der Stunden und die Höhe des Geldbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche MV statt. Darüber hinaus werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder es für erforderlich halten.

2. Die Einladungen zur MV sollen vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern per konkretem Aushang und zusätzlich per E-Mail (ggf. postalisch) zugänglich gemacht werden.

Einladungen zu einer außerordentlichen MV können gegebenenfalls auch mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte den Mitgliedern per konkretem Aushang und zusätzlich per E-Mail (ggf. postalisch) zugänglich gemacht werden.

3. Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 8 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlungen werden von einer vom Vorstand bestimmten Persönlichkeit geleitet. Vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Leiter einen Schriftführer.

5. Die MV entscheidet in einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern beantragt werden. Sie müssen vor der Beschlussfassung der MV im Vorstand beraten werden. Zur Beschlussfassung bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

6. Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand kann auch einen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen. Der Beschluss ist gültig, wenn die erforderliche Mehrheit nach § 5.5 aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

## **§ 6 Kollegium der Erzieher**

1. Alle Mitarbeiter, die in der Erziehung und Pflege verantwortlich tätig sind, bilden ein Kollegium. Dieses übernimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Regelung der pädagogischen und praktischen Arbeit.

2. Die Verteilung der Kindergartenplätze erfolgt durch das Kollegium im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kommt im Einzelfall eine Übereinstimmung nicht zustande, hat der Vorstand das Entscheidungsrecht.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Persönlichkeiten. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Wahl erfolgt für 2 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Rechtsnachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in einer Höhe bis zum Steuerfreibetrag für die Freistellung von Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und ist berechtigt Kreditverträge abzuschließen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen.
4. Der Vorstand bestellt zwei Geschäftsführer, die als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB tätig werden. Die Geschäftsführung führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Die Einzelheiten regelt eine vom Vorstand bestimmte Geschäftsordnung.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht neben der vom Vorstand bestimmten Person aus der Leitung des Kindergartens.
2. Die Geschäftsführung führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Einstellung und Entlassung neuer Mitarbeiter/innen. An Einstellungsverfahren ist das Kollegium in angemessener Weise zu beteiligen. Näheres regeln die verbindlichen Regularien im Waldorfkindergarten in der jeweils gültigen Fassung. Einstellungen von Vertretungskräften bis zu einer Dauer von 6 Wochen und von Praktikant/innen (mit der Ausnahme von Berufspraktikant/innen) können von der Leitung des Kindergartens vorgenommen werden. Die Geschäftsführung ist hiervon zu unterrichten.
3. Die Geschäftsführung tagt in der Regel einmal im Monat. Der Vorstand erhält die Protokolle der Sitzungen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die MV kann den Verein mit 2/3 Mehrheit auflösen. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die MV, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Es ist, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, zuzuführen, die verwandte Ziele verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes, aber nur zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit.

## **§ 10 Formale Satzungsänderungen**

1. Eine vom Registergericht oder vom Finanzamt formale Satzungsänderung kann der Vorstand ohne Beschluss der MV vornehmen.
2. Er hat den Mitgliedern die Änderung alsbald mitzuteilen.

Herdecke, 18. Oktober 2017